

ben und anderen Organisationen über die gemeinsame Ausnutzung der Mittel zu entscheiden, die für Neubauten und Reparaturen im Wohnungswesen und in der kommunalen Wirtschaft vorgesehen sind.

Auch auf dem Gebiet der Wahrung der Gesetzlichkeit und des Schutzes der Rechte der Bürger erweitern sich die Funktionen der örtlichen Sowjets. Als Beispiel kann die Bildung von Kommissionen für Angelegenheiten Minderjähriger sowie Aufsichtskommissionen dienen, die von diesen Sowjets geleitet werden. Die Funktionen der örtlichen Sowjets wurden durch die neuen Befugnisse, vor allem die Kontrollrechte, wesentlich konkretisiert. Sie erstrecken sich jetzt z. B. auf die Kontrolle der Arbeitsbedingungen Minderjähriger in den Betrieben, der Tätigkeit spezieller Heil- und Erziehungsanstalten sowie der Arbeitskolonien für Jugendliche. Gleichzeitig sind die Sowjets durch die Tätigkeit der erwähnten Kommissionen unmittelbar an der *Entscheidung* von Problemen der Rechtsordnung und der Rechte der Bürger beteiligt. So können die Betriebsleitungen einem Jugendlichen unter 18 Jahren nur mit Zustimmung der Kommission für Angelegenheiten Minderjähriger den Arbeitsplatz kündigen. Die Kommissionen nehmen zu Rechtsverletzungen Minderjähriger Stellung und haben das Recht, die Änderung einer Strafe, die bedingte Verurteilung oder die vorfristige Straftentlassung Minderjähriger zu beantragen. Die Aufsichtskommissionen sind berechtigt, die Begnadigung oder eine Herabsetzung der Strafmaßnahmen für einen Verurteilten anzuregen, der sich in einer Besserungsarbeitseinrichtung befindet, sowie gemeinsam mit der Leitung der Einrichtung dem Gericht Vorschläge über bedingt vorfristige Haftentlassungen, über die Umwandlung des nichtverbüßten Teils einer Strafe in eine leichtere Strafmaßnahme u. a. zu unterbreiten.

Die erweiterten und konkretisierten Rechte auf dem Gebiet der Wahrung der Gesetzlichkeit berühren auch die Tätigkeit der Sowjets und ihrer Exekutivkomitees selbst und werden von ihnen nicht nur mit Hilfe spezieller Organe verwirklicht. Während z. B. die Dorf- und Siedlungssowjets früher nur eine einzige rechtliche Möglichkeit zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen hatten — sie konnten die Beschlüsse der Vollversammlungen und Leitungen der Kollektivwirtschaften aufheben, wenn sie dem Gesetz widersprachen —, so haben sie jetzt das gleiche Recht auch gegenüber dem Gesetz widersprechenden Akten der Leitungen und Mitgliederversammlungen der ländlichen Konsumgenossenschaften. Darüber hinaus sind sie berechtigt, die Durchführung von dem Gesetz widersprechenden Anordnungen und Verfügungen der Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Organisationen in Fragen der Bodennutzung, der Verschönerung und des Baus von Siedlungen, des Naturschutzes und des Schutzes von Kulturdenkmälern zu unterbinden. In der wissenschaftlichen Diskussion über die örtlichen Sowjets, die schon einige Jahre lang geführt wird und zweifellos zur Vervollkommnung der Gesetzgebung über die Sowjets beigetragen hat, wurde auch die Frage erörtert, welchen Charakter die Regelung der Kompetenzen im Gesetzgebungsakt über die örtlichen Sowjets haben muß. Von einigen Autoren wird der Standpunkt vertreten, daß diese allgemeinen Charakter tragen müsse, um den Sowjets breite Möglichkeiten der schöpferischen Initiative in ihrer täglichen vielseitigen Tätigkeit einzuräumen. Andere sind der Ansicht, die Kompetenzen der örtlichen Sowjets und ihrer Organe müßten möglichst exakt bestimmt sein, da die Konkretheit der Rechte die Effektivität ihrer Tätigkeit sowie ihre Verantwortung für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben erhöhe. Beurteilt man von diesen Positionen aus die neueste Gesetz-